

Der Gerichtsdolmetscher und das BGB

Edmund Ehlers

Die Position des Gerichtsdolmetschers ist im deutschen Rechtssystem in folgenden rechtlichen Bestimmungen verankert.

Sie sollten sowohl dem Gerichtsdolmetscher als auch den jeweiligen Beamten in den unterschiedlichen Behörden bekannt und ständig gegenwärtig sein, da sie dem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich Ausdruck verleihen:

- Art. 5 (11) Menschenrechtskonvention (MRK):
u.a. Unterrichtungspflicht eines Festgenommenen über die Gründe seiner Festnahme und über die „gegen ihn erhobenen Beschuldigungen“ und zwar in einer ihm verständlichen Sprache;
- Art. 6 (111) MRK:
Recht des Angeklagten auf unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers, wenn ihm die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht geläufig ist;
- Art. 3 Grundgesetz (GG) — Gleichheit vor dem Gesetz:
Abs. 3: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden;
- § 185 (1) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):
[Dolmetscher] Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. [...] Dies gilt bei jeder Art der Verhandlung, z.B. auch bei der Vernehmung eines Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen;
- § 259 Strafprozessordnung (StPO):
Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers durch einen Dolmetscher bekannt gemacht werden;
- Nr. 181 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV):
Abs. 1: Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung eines Ausländers ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht;
- § 16 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28.8.1969 (BGBl. 1969 I S. 1513):
Abs. 3: Für die Übersetzung (Dolmetschen) muss, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten die §§ 6, 7 entsprechend.
Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen.
Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift vermerkt werden.
Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

Regelung nach dem JVEG oder dem BGB?

Die Hinzuziehung bzw. der Einsatz des Gerichtsdolmetschers regelt sich im deutschen Rechtssystem entweder nach dem:

- „Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten“ (**JVEG**), - Vergütungsprinzip - , oder nach dem
- „Bürgerlichen Gesetzbuch“ (**BGB**), - Honorarprinzip - , für alle die Fälle, die in dem geltenden JVEG nicht vorgesehen sind.

1. Hinzuziehung nach dem JVEG

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG) vom 5. Mai 2004 hat der Gesetzgeber für Gerichtsdolmetscher (und Übersetzer) eine verbindliche Honorarordnung - JVEG - geschaffen, die als Vergütungsrichtlinie für Einsätze von Dolmetschern (und Übersetzern) Anwendung findet, die

- von dem Gericht,
- der Staatsanwaltschaft,
- der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbständig durchführt,
- der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG),
- oder dem Gerichtsvollzieher

hinzugezogen werden.

Dies gilt ebenfalls für eine Hinzuziehung durch die Polizei (als Hilfsbeamte der Staatsanwalt nach §§ 161 StPO, 152 GVG) oder eine andere Strafverfolgungsbehörde **im Auftrag** oder mit **vorheriger Billigung** durch die Staatsanwaltschaft, wie auch inzwischen durch höchststrichterlichem Beschluss vom Bundesgerichtshof (Az. 2 Ars 280/04 u. 2 AR 177/04 v. 25.08.2004) bekräftigt wurde.

Außerdem ist in § 23 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes LVwVfG) in Baden-Württemberg inzwischen geregelt, dass auch von der Behörde hinzugezogene Dolmetscher nach dem JVEG vergütet werden: *„Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“*.

Die Durchführung bzw. Abwicklung und Abrechnung nach dem JVEG sollte uns Dolmetschern in der Zwischenzeit seit Einführung des Gesetzes hinreichend geläufig sein. Eine gute Hilfe bietet uns der Kommentar *„Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG“* von Meyer/Höver/Bach, 23. Auflage, ISBN 3-452-25773-8 sowie auch *„Gerichtskostengesetz, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Kommentar* von Binz, Dörndorfer, Petzold, Zimmermann. München: Beck, 2007. ISBN-978 3 406552809

2. Dolmetscheinsatz nach dem BGB:

Der Einsatz als Dolmetscher (und Übersetzer) nach dem BGB regelt sich in den Fällen, in denen das JVEG **keine** Anwendung findet.

Um nach einem Dolmetscheinsatz dem Honorar nicht nachlaufen zu müssen, ja sogar bei vorzeitiger Absage nicht eventuell leer auszugehen, schließt der Dolmetscher mit dem Kunden vor Einsatzbeginn einen privatrechtlichen Vertrag ab, der nach § 4 AGB-Gesetz als „Individuelle Vertragsabrede“ Vorrang vor „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ hat und die Rechtsgeschäfte mittels einer verbindlichen Honorarabrede für beide Seiten ordentlich regelt.

Aus eigener langjähriger Erfahrung habe ich solch einen Vertrag gemeinsam mit kompetenten Referenten in unserem Landesverband konzipiert und das Gerüst von dem für unseren Landesverband zuständigen Juristen und Rechtsanwalt zur Begutachtung und Rechtssicherheit überprüfen lassen.

Honorar eines Dolmetscheinsatzes

Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften verbieten es uns, ein für die freie Marktwirtschaft festes Honorar vorzugeben.

Durch Umfragen und Marktanalysen seitens des DIHT und verschiedener Verbände ist uns hinreichend bekannt, dass immer mehr Gerichtsdolmetscher bei privatrechtlichen Aufträgen von der Abrechnung vom Stundenprinzip abkehren und für ihre Kalkulation das Tageshonorar zugrunde legen. Aber leider hören wir immer noch von Gerichtsdolmetschern, die der Meinung sind, aufgrund ihrer Vereidigung an das JVEG gebunden zu sein und dadurch hohe Honorarverluste hinnehmen, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass sie durch diese Fehlkalkulation ihre Geschäftsgrundlage der Selbständigkeit aufs Spiel setzen und letztendlich dadurch gezwungen werden, einen Zweitberuf auszuüben... Diese Dolmetscher sollten ihre Abrechnungsgrundlage wie die Konferenzdolmetscher grundsätzlich nach marktwirtschaftlichen Prinzipien nach dem BGB kalkulieren. Kein Konferenzdolmetscher würde auf den Gedanken kommen, z.B. für einen 2-Stunden-Dolmetscheinsatz bei einem Notar – der außer dem Nachlaßgericht nicht dem JVEG unterliegt, - zu je 55,00 Euro (wie Gerichtsdolmetscher nach dem JVEG) die Aufgabe seiner Selbständigkeit auf die Gefahr der Insolvenz hin zu riskieren.

Abkehr von den Stundensätzen

Die Konferenzdolmetscher haben eine klare Grundlage geschaffen, die wir Gerichtsdolmetscher uns unbedingt zueigen machen sollten. Ich zitiere einen Beitrag unserer Kollegin im Rundbrief 1/2004, Angelika Eberhardt, PR-Referentin im Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ (VKD-BDÜ) e.V., www.vkd.bdue.de, die diese Thematik gezielt beschreibt und anhand von Beispielen einen Überblick über die Abrechnungsproblematik mit Verlustanalyse verschafft. Ich schließe mich dieser Aussage voll an und kann den Gerichtsdolmetschern nur empfehlen, diese Abrechnungsbasis auch in ihrer Kalkulation mit einzubeziehen.

„In der Tat wird in der freien Wirtschaft in der Dolmetscherbranche nicht nach Stunden abgerechnet. Aber eben tunlichst auch nicht nach Halbtageshonoraren! In Standardverträgen der einschlägigen Berufsverbände -VKD-BDÜ e.V.- (Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ) und –AIIC- (Association Internationale des Interprètes de Conférence) ist ausschließlich von *Tageshonoraren* die Rede, und das aus guten Gründen, die mit einfacher Kostenrechnung im Zusammenhang stehen:

- Für einen Dolmetschereinsatz ist in der Regel pro Einsatztag zusätzlich mindestens ein Vorbereitungstag anzusetzen. Die Vorbereitung auf einen Dolmetscheinsatz (und übrigens auch Nachbereitung, Terminologiepflege usw.) ist in dem vereinbarten Tageshonorar inbegriffen, womit sich dieses *de facto* ganz automatisch mindestens halbiert.

- Außerdem kann der Dolmetscher für den Einsatztag keinen anderen Auftrag mehr wahrnehmen, wobei zu beachten ist, dass der Rest des Tages u.U. durch An-/Abreise (oder einfach durch die Vorbereitung auf den Auftrag) „draufgeht“, was bewirkt, dass dem Tag nicht einmal mehr durch nötige Büroarbeit eine gewisse Rentabilität verliehen werden könnte.

Bei der Berechnung eines Halbtageshonorars sind folglich mindestens zwei volle Tage durch dieses Halbtageshonorar abzudecken. Bei einem Halbtageshonorar von 350 Euro, das durch 2 Tage à 8 Stunden geteilt wird (dabei wären evtl. noch An-/Abreisezeiten hinzuzurechnen), kämen wir so auf einen Stundensatz von 21,88 Euro (also weit unter den Sätzen, die für Gerichtsdolmetscher gegenwärtig diskutiert werden).

Und was, wenn es sich bei dem Auftrag um ein besonders schwieriges Thema handelt, für das weit mehr als nur ein einziger Tag Vorbereitung erforderlich ist?

Bei einem Dolmetscher, der Halbtageshonorare akzeptiert, ist folgende Situation durchaus denkbar:

Ein alter Kunde ruft am 2. Januar an und erteilt einen Halbtagesauftrag mit Halbtageshonorar (das für den Kunden klar ersichtliche Vorteile hat) für den 4. April, den der Dolmetscher annimmt. Einen Tag darauf, also am 3. Januar,

ruft jedoch ein anderer Kunde an und bietet 3 volle Tage vom 3. bis zum 5. April. Diese muss der besagte Dolmetscher wohl oder übel ablehnen, weil er den anderen Auftrag ja bereits angenommen hat. Hierdurch erleidet er einen Einnahmeausfall von 2,5 vollen Tageshonoraren. Und das tut richtig weh!

Ich denke, dass diese zwei Gedankenspiele ziemlich anschaulich verdeutlichen, warum Berufsverbände - wie der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ – sich vehement gegen Halbtages- und Stundenhonorare verwahren. Und eigentlich gibt es keinen Grund, warum sich Gerichtsdolmetscher diese Argumente nicht auch zueigen machen sollten.“

Der BGB-Vertrag für Gerichtsdolmetscher und andere Dolmetscher

Während einerseits **Konferenzdolmetscher** ihre Ansprüche und Einsatzbedingungen (Honorar, Ausfallhonorar, Reisekosten Konferenz-/Dolmetschtechnik, Unterkunft/Verpflegung, Tagegelder, Reisetagshonorar, Beratungs-/Organisationshonorar für den beratenden Dolmetscher, Vergütung für Verwertungsrechte) gegenüber den Auftraggebern durch einen eigenen Vertrag regeln, gab es andererseits für **Gerichtsdolmetscher** bei privatrechtlichen Aufträgen bis dato keinerlei Vertragsbasis. Diese Lücke möchte ich durch den hier vorgestellten Vertrag schließen. Anzumerken wäre noch, dass ich mich im Vertrag bei den Erläuterungen zu Begriffen wie Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung etc. von unserem BDÜ-Schwesterverband habe inspirieren lassen.